



Förderkonzept für den sozialen Bereich für den Rhein-Neckar-Kreis

Impressum

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Stabsstelle Sozialplanung und Vertragswesen -
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

© Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Inhaltsverzeichnis

Prolog	5
1. Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis.....	7
2. Grundlagen der Förderung	8
a. Institutionelle Förderung zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung.....	8
b. Förderung als Kofinanzierung	8
c. Institutionelle Förderung auf freiwilliger Basis	8
d. Förderung von Projekten auf freiwilliger Basis	9
e. Förderung von Projekten des Europäischen Sozialfonds (ESF)	9
3. Ziel der Förderung	9
4. Grundsätze der Förderung	10
5. Förderverfahren	11
6. Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Förderung	12

Prolog

Der Rhein-Neckar-Kreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Verbände, Kommunen und andere Organisationen, die sich für das Gemeinwohl engagieren. Diese Förderungen sind in weiten Teilen historisch gewachsen und die einzelnen Förderungen orientieren sich nicht an einer einheitlichen Förderstrategie.

Um die Förderungen im sozialen Bereich zukünftig transparenter, integrativer und sozialraumorientierter zu gestalten, hat die Verwaltung auf Grundlage der Leitsätze zur integrierten Sozialplanung für den Rhein-Neckar-Kreis ein Förderkonzept für den sozialen Bereich für den Rhein-Neckar-Kreis erarbeitet.

Das vorliegende Förderkonzept zeigt die Grundlagen und Grundsätze der einzelnen Förderbereiche auf, ohne eine starre Förderrichtlinie zu sein. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen wird durch dieses Konzept nicht begründet.

Mit dem Förderkonzept wird das Ziel verfolgt, die soziale Infrastruktur in den einzelnen Planungsräumen im Rhein-Neckar-Kreis zu stärken, die Lebenslagen der Menschen im Kreis zu verbessern und damit nachgehende Einzelfallhilfen zu verringern bzw. ganz zu ersetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Förderungen an den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten ausgerichtet. Hierzu muss die Förderung den Zielen der Sozialplanung des Rhein-Neckar-Kreises entsprechen und einzelvertragliche Regelungen mit den Einrichtungen und Diensten im Rhein-Neckar-Kreis sinnvoll ergänzen.

1. Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis

Beim Rhein-Neckar-Kreis handelt es sich um den bevölkerungsstärksten Flächenkreis in Baden-Württemberg. Die einzelnen Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises sind unterschiedlich entwickelt und die soziale Infrastruktur ist nicht in allen Bereichen des Rhein-Neckar-Kreises gleich ausgeprägt. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und eine möglichst flächendeckende dezentrale Versorgung sicher zu stellen, ist der Landkreis in fünf Planungsräume aufgeteilt.

Diese Planungsräume sind identisch mit den Planungsräumen aller Planungsbereiche der Sozialplanung im Rhein-Neckar-Kreis. Um eine wohnortnahe soziale Infrastruktur zu gewährleisten, ist es notwendig, im gesamten Kreisgebiet vergleichbare Strukturen zu schaffen, wobei einzelne Angebote aus inhaltlichen oder wirtschaftlichen Gründen planungsraumübergreifend organisiert sein müssen.



Grafische Darstellung der Planungsräume

Die drei Planungsräume Weinheim, Wiesloch/Leimen und Schwetzingen/Hockenheim sind eher städtisch geprägt, die beiden Planungsräume Sinsheim und Neckargemünd/Eberbach eher ländlich. Daher ergeben sich für die Planungsräume zum Teil unterschiedliche Anforderungen und gegebenenfalls verschiedene Handlungsbedarfe.

2. Grundlagen der Förderung

a. Institutionelle Förderung zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung

Der Landkreis hat über verschiedene Gesetze Aufgaben zugewiesen bekommen (Pflichtaufgaben). Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Landkreis entweder eigenes Personal und Sachmittel einsetzen oder er kann sich für die Aufgabenerfüllung freier Träger bedienen. In den §§ 3 und 4 SGB VIII, § 124 SGB IX und § 5 SGB XII ist normiert, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe der freien Träger bedienen soll und keine eigenen Angebote schaffen soll, die in Konkurrenz zu den Angeboten der freien Träger stehen.

Bei Angeboten dieser Träger gibt es die Möglichkeit, Vereinbarungen für den Einzelfall zu schließen oder den Träger institutionell zu fördern. Die institutionelle Förderung erfolgt meist, wenn das Angebot nicht einer Person direkt zuordenbar ist oder ein niederschwelliger Zugang ohne Antragsverfahren für Bedürftige erreicht werden soll. Die Hilfen setzen meist in einem frühen Stadium der Hilfebedürftigkeit ein und können damit nachgehende intensivere Einzelfallhilfen abmildern oder sogar verhindern.

b. Förderung als Kofinanzierung

Fördergrundlage ist hier meist eine Verwaltungsvorschrift des Landes. Diese Verwaltungsvorschriften verknüpfen die daraus resultierenden Zuschüsse des Landes mit einer Mitfinanzierung durch die Kommunen. Diese kommunale Mitfinanzierung stellt eine freiwillige Leistung dar, ist aber notwendig um die Landeszuschüsse zu erhalten. Die kommunale Mitfinanzierung ist in der Regel in gleicher Höhe wie die Landesförderung zu gewähren.

c. Institutionelle Förderung auf freiwilliger Basis

Über die Pflichtaufgaben hinaus können Kommunen auch freiwillige Aufgaben (freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten) erbringen. Zu den freiwilligen Aufgaben zählen Maßnahmen, die dazu beitragen, Bürgerinnen und Bürgern in der Fläche möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse und einen Mindeststandard an öffentlichen Leistungen zu sichern. Dies sind insbesondere Förderungen für soziale Infrastruktur, Beratungsstellen sowie die Unterstützung von Vereinen und Verbänden.

d. Förderung von Projekten auf freiwilliger Basis

Projekte, die Ziele im sozialen Bereich des Rhein-Neckar-Kreises verfolgen, können gefördert werden. Mit diesen Projekten können modellhaft neue Angebote und Maßnahmen erprobt werden. Sollten sich diese als wirksam erweisen, können sie gegebenenfalls in eine Regelfinanzierung aufgenommen werden. Die Projekte müssen innovativ und sinnvoll sein und sind immer zeitlich befristet. Die Förderung erfolgt in der Regel über eine Pauschalförderung.

e. Förderung von Projekten des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Projekte können in Form eines Zuschusses zu den Personal- und Sachkosten gefördert werden, wenn die Anforderungen der aktuell gültigen ESF-Strategie erfüllt werden und die Projektziele im Sinne des Rhein-Neckar-Kreises liegen.

Die regionalen Mittel des ESF werden über ein Ausschreibungsverfahren an Träger vergeben. Hierzu findet im Frühjahr eine Sitzung des ESF-Arbeitskreises Beschäftigung statt, in der eine Arbeitsmarktstrategie für das Folgejahr beschlossen wird. Diese Arbeitsmarktstrategie wird auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises veröffentlicht und ein Aufruf zur Bewerbung mit Projekten gestartet.

Träger können Mittel der Europäischen Union nur für Projekte bekommen, in denen eine Kofinanzierung über die Kommunen oder anderer öffentlicher Träger wie Jobcenter und Agentur für Arbeit gesichert ist. Dies ist in den Projektanträgen nachzuweisen. Für diese Kofinanzierung werden zu einzelnen Projekten Mittel des Rhein-Neckar-Kreises bereitgestellt.

Das eigentliche Vergabeverfahren findet anschließend in Zusammenarbeit mit der L-Bank des Landes Baden-Württemberg statt. Dazu findet im Herbst eine weitere Sitzung des ESF-Arbeitskreises Beschäftigung statt, in dem in geheimer Abstimmung durch die Mitglieder ein Ranking der eingereichten Projekte erfolgt. Die endgültige Zulassung erfolgt im Anschluss über die L-Bank.

Da die Projekte des ESF modellhaft und zeitlich befristet sind, bietet es sich an, innovative Ansätze auszuprobieren und zu fördern, um anschließend eine Verstetigung der Angebote zu prüfen.

3. Ziel der Förderung

Die Förderungen basieren auf den Zielen der Sozialplanung und werden mit den Angeboten im jeweiligen Planungsraum abgestimmt. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden werden nur Angebote gefördert, die nicht über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten finanziert werden und diese Regelangebote sinnvoll ergänzen.

Ziel ist es, durch die Stärkung der sozialen Infrastruktur mit vorsorgenden, präventiven Angeboten die nachgelagerten Einzelfallhilfen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Weitere Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Verbesserung der Lebenslagen der Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Lebensräumen im Rhein-Neckar-Kreis.
- Sicherstellung des dezentralen und niederschweligen Zugangs zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Rhein-Neckar-Kreis.
- Sicherstellung einer inklusiven, barrierefreien Angebotslandschaft.
- Ausbau von generationsübergreifenden und wohnortnahen Angeboten.
- Stärkung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements.
- Ausbau der aktivierenden Versorgung.

4. Grundsätze der Förderung

Grundsätzlich förderfähig sind Kosten für Personal- und Sachaufwendungen, inklusive der Kosten für Investitionen oder Miete.

Hierbei wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers gefordert. Diese wird in der Regel mit 20% veranschlagt.

Neben den unter 2. beschriebenen rechtlichen Gesichtspunkten ist eine abgestimmte Konzeption Grundlage für die Förderung. Diese Konzeption muss in der Regel Aussagen zur Zielgruppe, zur Leistung, zum Versorgungsbereich, zur Menge und Qualifikation des Personals sowie zur Qualitätssicherung enthalten. Um möglichst viele Menschen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Angeboten und Projekten zu ermöglichen, soll in der Konzeption grundsätzlich ein barrierefreier Zugang und eine Sensibilität gegenüber den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft aufgenommen werden.

Bei der Förderung der Personalkosten orientiert sich die Höhe an den jeweils aktuellen Tabellen des TVöD-VKA mit seinen angegliederten Tarifwerken für spezielle Berufsgruppen, wie z.B. dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Die zu Grunde liegende Einstufung und Erfahrungsstufe richtet sich nach den in der Konzeption geforderten Qualifikationen des Personals. Gegebenenfalls notwendige Berufserfahrung wird bei der zu Grunde gelegten Erfahrungsstufe berücksichtigt.

Die Sach- und Gemeinkosten richten sich an den KGSt-Empfehlungen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 10-25% der angemessenen Personalkosten. Reine Sach- und Gemeinkostenförderungen erfolgen als Pauschalförderung.

Bei der Miete werden die anerkannte örtliche Vergleichsmiete und bei Investitionskosten die angemessenen Flächen und Baukosten vergleichbarer geförderter Angebote im Land Baden-Württemberg als Grundlage genommen.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Förderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und den Festlegungen der Hauptsatzung des Rhein-Neckar-Kreises

bzw. der Zuständigkeitsordnung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Förderungen als Kofinanzierung erfolgt die Auszahlung in der Regel auf Grundlage eines Förderbescheides.

Bei institutionellen Förderungen oder Projektförderungen liegt der Auszahlung ein Fördervertrag zu Grunde. Dieser Vertrag hat folgende Mindestinhalte:

- Förderzweck bzw. Rechtsgrundlage
- Leistungsumfang (auf Grundlage der abgestimmten Konzeption)
- Höhe der Förderung, ggf. vereinbarte zukünftige Anpassungen auf Grund von prospektiven Tarifsteigerungen
- Auszahlungsrhythmus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich)
- Laufzeit
- Antrags- und Kündigungsfrist

5. Förderverfahren

Für gemeinnützige Zwecke die den Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Neckar-Kreises zu Gute kommen, können Förder- und Projektanträge gestellt werden.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes sowie sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ist im speziellen Förderverfahren keine Frist für die Beantragung benannt, gilt für Neuanträge der 31.03. des laufenden Jahres als Antragsfrist für Förderungen im Folgejahr. Bei bestehenden Förderungen richtet sich die Antragstellung nach der Laufzeit und der in der Fördervereinbarung genannten Antragsfrist.

Stimmt der Zweck des Antrages mit den Zielen der Sozialplanung des Rhein-Neckar-Kreises überein, wird eine gemeinsame Konzeption zwischen Antragsteller und Verwaltung erarbeitet. Auf eine vergleichbare Gestaltung bzw. Ausrichtung bei ähnlichen Angeboten wird geachtet.

Nach Abstimmung der Konzeption und der daraus resultierenden Höhe der Förderung erfolgt eine Vorlage im Ausschuss für Soziales oder Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung.

Richtet sich die Förderung nach einer Verwaltungsvorschrift werden die Höhe der Kosten in dieser begründet. Bei einer Kofinanzierung wird in der Regel in Höhe der Grundförderung gefördert.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderbescheides oder einer Fördervereinbarung zwischen Antragsteller und Rhein-Neckar-Kreis im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel.

6. Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Förderung

Auf Grundlage dieses Förderkonzeptes werden für die einzelnen Förderbereiche Konzepte bzw. Richtlinien erarbeitet, um messbare Qualitätskriterien festzulegen und gegebenenfalls qualitativ gleichwertige Angebote in den einzelnen Planungsräumen anzubieten.

Die Fördervereinbarungen werden mit nachvollziehbaren Leistungsinhalten ausgestaltet. Hierzu wird der Förderzweck, das Förderziel und die geförderten Teile des Angebotes festgeschrieben.

Die Förderungen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Hierzu wird die Vorlage von jährlichen Berichten und standardisierten Verwendungs- bzw. Leistungsnachweisen vereinbart. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis über die Kosten. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des rechnerischen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im rechnerischen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit der Buchführung des Trägers übereinstimmen.

Bei Förderungen, die über Verwaltungsvorschriften geregelt sind, richtet sich die Nachweispflicht nach den dort aufgeführten Regelungen.

Bei Förderungen aus dem ESF richtet sich die Qualitätssicherung nach den Verfahrensvorschriften für die Förderung des ESF im Land Baden-Württemberg in der jeweiligen Förderperiode.